

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Erweiterung Lidl-Markt Riegelsberg“
in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Riegelsberg
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und
Erschließungsplan**

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Lidl-Markt Riegelsberg“ einzuleiten (s. Anlage Geltungsbereich). In dieser Sitzung hat der Gemeinderat ebenfalls den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Lidl-Markt Riegelsberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde folgende Ziele:

Die Firma LIDL betreibt in Riegelsberg am Walter-Wagner-Platz 1 einen Lebensmitteldiscounter. Die Nachfrage der Kunden an diesem Standort ist gleichbleibend hoch, allerdings entspricht die Filiale nicht den zeitgemäßen Anforderungen. Aus betrieblicher Sicht ergibt sich daher die Notwendigkeit zur Optimierung der Filiale und Steigerung der Attraktivität des Marktes. Das neue Konzept der Firma Lidl sieht die Erweiterung der Verkaufsfläche von ca. 1.050 m² auf 1.360 m² durch Anbau an das Bestandsgebäude in Richtung Alleesstraße vor. Eine Erweiterung der Verkaufsfläche ist erforderlich, um das aktuelle Sortiment der Firma Lidl weiterhin anbieten zu können und gleichzeitig den veränderten Anforderungen der Kunden gerecht zu werden. Die Erweiterung dient auch der Optimierung betrieblicher Abläufe sowie der Verbesserung der Warenpräsentation und Barrierefreiheit. Durch die bauliche Erweiterung ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit der Umstrukturierung der Verkaufsräume. Damit kann auch die langfristige Sicherung des Nahversorgungsstandortes gewährleistet werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 13 a i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neugestaltung des Vorplatzes der Riegelsberghalle“ aus dem Jahr 2007. Das Vorhaben ist demnach nicht realisierungsfähig. Es bedarf deshalb der Aufstellung eines neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Erweiterung Lidl-Markt Riegelsberg“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neugestaltung des Vorplatzes der Riegelsberghalle“ aus dem Jahr 2007.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 3.000 m².

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Riegelsberg stellt für das Gebiet eine Sonderbaufläche „Einkaufszentrum“ dar. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gemäß §§ 13a, 13 BauGB und 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung, in der Zeit vom 01. August 2019 bis einschließlich 02. September 2019 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Riegelsberg, Bauamt, Zimmer 2.09, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Riegelsberg (www.riegelsberg.eu) und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse gemeinde@riegelsberg.de vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13 a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung – i. V. m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13 a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Riegelsberg, den 12. Juli 2019

GEMEINDE RIEGELSBURG

Der Bürgermeister

Klaus Häusle